

Stellungnahme

Änderungsantrag der CDU, des BSW und der SPD (Vorlage 8/1930) zum Gesetzentwurf der Landesregierung Thüringen für ein Erstes Thüringer Entlastungsgesetz (Drucksache 8/2487)

28.08.2026

Der Open Knowledge Foundation Deutschland (OKF) wurde mit Schreiben des Ausschusses für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung des Thüringer Landtags am 02.07.2026 Gelegenheit gegeben, eine Stellungnahme zu den Änderungen des Thüringer Transparenzgesetzes unter Artikel 7 des vorliegenden Änderungsantrags (Vorlage 8/1930) zum Entwurf für ein erstes Thüringer Entlastungsgesetz (Drucksache 8/2487) abzugeben. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit und werden sie gern wahrnehmen, um die im Antrag vorgesehenen Änderungen zu kommentieren.

Die OKF ist ein gemeinnütziger Verein mit Sitz in Berlin, der sich seit der Gründung 2011 für freies, offenes Wissen und demokratische Teilhabe einsetzt. Dafür entwickeln wir Technologien und Instrumente und stärken so die Zivilgesellschaft. Mit der Online-Plattform FragDenStaat unterstützen wir Bürger:innen seit 2011 dabei, ihr Recht auf Zugang zu Informationen von deutschen Behörden wahrzunehmen. Über den Prototype Fund unterstützen wir innovative Open-Source-Lösungen aus der Gesellschaft und für die Gesellschaft. Zusätzlich sind wir im Rahmen unseres Programms Jugend hackt in der Medienpädagogik. Mit dem 2021 gegründeten Bündnis F5 beteiligen wir uns an der Digitalpolitik und setzen und für eine gemeinwohlorientierte digitale Transformation ein.

Allgemeine Einschätzung des Entwurfs

Das Thüringer Transparenzgesetz (ThürTG) beinhaltet derzeit die umfassendsten Regelungen eines ostdeutschen Flächenlandes. Im Transparenzranking¹ von FragDenStaat und Mehr Demokratie e. V. landet Thüringen ebenfalls auf den vorderen Plätzen, wenn auch mit deutlichem Abstand zu Hamburg und Bremen. Mit dem vorliegenden Änderungsantrag werden die Verschlechterungen des Transparenzgesetzes, auf die wir in unserer Stellungnahme² zum ersten Thüringer Entlastungsgesetz hingewiesen hatten, zunächst zurückgestellt. Wir begrüßen dies und hoffen, dass die damaligen Vorschläge endgültig zu den Akten gelegt werden.

Leider legt jedoch auch der vorliegende Änderungsantrag die Axt an die Transparenz. Thüringen folgt mit dem Änderungsantrag dem schlechten Berliner Vorbild. In Berlin sind Informationen über kritische Infrastrukturen seit einer Gesetzesänderung im April 2026 vom IFG ausgenommen. Was als kritische Infrastruktur gilt, ist dabei sehr weit gefasst. Als Begründung diente der Anschlag auf das Berliner Stromnetz vom Januar 2026, ohne dass die Sicherheitsbehörden einen Zusammenhang zu Transparenz und IFG plausibel herstellen konnten. Rund vier Monate nach Verabschiedung des Gesetzes gibt es immer noch keine offizielle Handreichung für Behörden, die erklärt, wie mit den umfassenden Bereichsausnahmen im Einzelfall

¹ <https://www.transparenzranking.de> (Letzer Zugriff 13.08.2026).

² Open Knowledge Foundation Deutschland: Stellungnahme zum Ersten Thüringer Entlastungsgesetz, 13.03.2026, <https://okfn.de/publikationen/stellungnahmeh%C3%BCrtg/>.

umgegangen werden soll. Erste Erfahrungen von FragDenStaat³ seit der Gesetzesänderung zeigen jedoch, dass die Informationsfreiheit in Berlin massiv eingeschränkt wird und Anfragen mit Bezug auf die neuen Bereichsausnahmen restriktiv abgelehnt werden. Ob dies im aktuellen Ausmaß überhaupt rechtlich zulässig ist, werden Gerichte klären müssen. Hierdurch entsteht ein neuer bürokratischer Aufwand.

Thüringen geht mit den vorgeschlagenen Bereichsausnahmeregelungen sogar noch weiter. Den Änderungen zufolge würde das Transparenzgesetz für „sensible Informationen über kritische Infrastrukturen“ nicht mehr gelten. Behörden müssten eine Ablehnung mit dem Verweis auf Sicherheitsbedenken nicht erklären und auch der Rechtsweg wäre ausgeschlossen. Wie in Berlin ist auch in Erfurt das Signal an die Gesellschaft fatal: In einer Zeit des schwindenden Vertrauens in die Handlungsfähigkeit des Staates werden politische Entscheidungsprozesse für die Öffentlichkeit nicht mehr nachvollziehbar.

Im Folgenden möchten wir auf die vorgeschlagenen Änderungen im Detail eingehen. Die Sektionen greifen dabei mehrere Fragen aus dem Fragenkatalog auf.

Zur Begründung (Fragen 1-3)

In der Begründung zum Änderungsantrag wird der Schutz „sensibler Informationen über kritische Infrastrukturen“ hervorgehoben, für den es gerade angesichts der „sicherheitspolitischen Entwicklungen der letzten Jahre“ einen gesteigerten Bedarf gebe. Dieser kurze Hinweis auf einen diffusen Zusammenhang zwischen Transparenz und dem Schutz kritischer Infrastruktur reicht der Regierung aus, um die bislang weitreichendsten Einschnitte in die Informationsfreiheit des Freistaats Thüringen einzuleiten.

Der unmittelbare Handlungsdruck für die vorliegende Änderung bleibt unklar. Weder der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (LfDI)⁴ noch die Forschungskommission für die Überprüfung des ThürTG⁵ haben einen mangelnden Schutz von KRITIS durch die aktuellen Regelungen festgestellt. Mit den ursprünglich geplanten Änderungen am ThürTG durch das Entlastungsgesetz vom Dezember 2025 sollten zwar die Veröffentlichungspflichten und die Transparenz insgesamt zurückgefahren werden, KRITIS wurden dort jedoch nicht erwähnt. Was sich seitdem geändert haben soll, um diesen weitreichenden Eingriff zu rechtfertigen, bleibt einer Begründung schuldig. Auch in Berlin, das offensichtlich als Vorbild für die Thüringer Regelungen diente, konnte kein Zusammenhang zwischen dem Anschlag auf die Stromversorgung und dem Informationsfreiheitsgesetz hergestellt werden. Im Bericht der Expertenkommission zum Berliner Stromausfall⁶ finden sich keinerlei Hinweise, dass der Informationszugang zu Daten über KRITIS in irgendeiner Form ursächlich oder relevant für den Anschlag war.

Während die vorherigen Änderungspläne für das Transparenzgesetz unter dem Begründungszusammenhang „Bürokratieabbau“ gefasst waren, geht es nun um Bevölkerungsschutz. Aufgrund der rechtlich schwammigen neuen Regelungen und des Wegfalls der proaktiven Bereitstellung gehen wir von einem

³ FragDenStaat: Informationsfreiheits-Fiasko mit Ansage, 17.06.2026, <https://fragdenstaat.de/artikel/policy/2026/06/informationsfreiheits-fiasko-mit-ansage/>.

⁴ Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit: TLfDI kritisiert mögliche Aufnahme einer neuen Bereichsausnahme im Thüringer Transparenzgesetz, 25.06.2026, <https://tlfdi.de/aktuelles/tlfdi-kritisiert-moegliche-aufnahme-einer-neuen-bereichsausnahme-im-thueringer-transparenzgesetz/>.

⁵ Landesregierung Thüringen: Bericht der Landesregierung zur Überprüfung des Thüringer Transparenzgesetzes nach § 22 Thüringer Transparenzgesetz, Drucksache 7/9306, 18.12.2023, https://parldok.thueringer-landtag.de/ParlDok/dokument/95467/bericht_der_landesregierung_zur_ueberpruefung_des_thueringer_transparenzgesetzes_nach_22_thueringer_transparenzgesetz.pdf.

⁶ Expertenkommission des Regierenden Bürgermeisters von Berlin: Resilienz in Berlin- Über die Funktionsfähigkeit der kritischen Infrastruktur, 06.07.2026, https://www.berlin.de/rbmskzl/_assets/aktuelles/expertenbericht_resilienz_final.pdf.

zunehmenden Verwaltungsaufwand im Zusammenhang mit der Gesetzesänderung bei gleichzeitigem Rückgang der Transparenz aus.

Gestaltung der Bereichsausnahme (Fragen 4,5,8,10,13,14,16,17)

Die durch § 2 Abs. 8 geplanten Änderungen sind eine Bereichsausnahme, die in ihrer Ausgestaltung sogar noch weitreichender ist als das Berliner Vorbild. Demnach soll das Transparenzgesetz nicht mehr gelten, wenn das „Bekanntwerden sicherheitsrelevanter Informationen über Einrichtungen, Anlagen oder Teile davon“ die Funktionsfähigkeit oder Sicherheit beeinträchtigen kann. Der Anwendungsbereich bleibt dabei offen: „Systeme, Strukturen und Verfahren“, die auf eine weit gefasste Definition von Schutzgütern treffen. Zudem ist auch der Gefährdungsbestand schwammig – die „Beeinträchtigung“ von Sicherheit und Funktionsfähigkeit lässt viel Interpretationsspielraum. Dadurch, dass derlei Informationen schlicht nicht mehr unter den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen würden, wären Ablehnungen des Informationszugangs nicht mehr nachvollziehbar und der Vorgang wäre auch nicht mehr gerichtlich überprüfbar.

In der beigegefügtten Begründung heißt es dazu, dass die konkrete Gefährdung für ein bestimmtes Schutzgut bereits aus den Informationen der Begründung für die Ablehnung eines Antrags auf Informationszugang nachvollziehbar sei. Die Ablehnung könnte also selbst sicherheitsrelevant sein. Eine empirisch untermauerte Argumentation, warum dieses grundlegende Rechtsstaatsprinzip des überprüfbaren Verwaltungshandelns aktuell nicht mehr haltbar sei, liefern die Autor:innen jedoch nicht.

In der Praxis bedeutet dies, dass Behörden nicht mehr darlegen müssen, warum etwas sicherheitsrelevant ist. Ein Gericht muss dies nicht mehr im Einzelfall prüfen. Gepaart mit dem weitreichenden Anwendungsbereich aus § 2 Abs. 8 (1-4) bedeutet dies, dass nahezu jede Information mit dem Sicherheitsargument zurückgehalten werden kann – und den Antragstellenden bleibt nicht einmal das Mittel der gerichtlichen Kontrolle.

Verhältnismäßigkeit im Vergleich mit der aktuellen Regelung (Frage 6)

Bereits in seiner jetzigen Fassung enthält das ThürTG wie alle anderen bundes- und landesweit geltenden Informationsfreiheits- und Transparenzgesetze Regelungen zum Schutz öffentlicher Belange (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. e ThürTG). Laut der Evaluierung des ThürTG wurde dieser Paragraph im Beobachtungszeitraum 2020–2023 6.627-mal angewendet.⁷ Dies spricht unserer Auffassung nach für die Wirksamkeit der existierenden Regelung. Sowohl die LfDI Berlin⁸ zu den Änderungen des Berliner IFG als auch der LfDI Thüringen⁹ zu dem vorliegenden Änderungsantrag betonen, dass die aktuelle Rechtslage Sicherheitsbedenken bei einer Herausgabe von Informationen bereits hinreichend berücksichtigt.

⁷ Landesregierung Thüringen: Bericht der Landesregierung zur Überprüfung des Thüringer Transparenzgesetzes nach § 22 Thüringer Transparenzgesetz, Drucksache 7/9306, 18.12.2023, Tabelle 6, S. 45, https://parldok.thueringer-landtag.de/ParlDok/dokument/95467/bericht_der_landesregierung_zur_ueberpruefung_des_thueringer_transparenzgesetzes_nach_22_thueringer_transparenzgesetz.pdf.

⁸ Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit: Beauftragte kritisiert geplante Änderungen an Informationsfreiheit und Datenschutzgesetz, 09.03.2026, <https://www.datenschutz-berlin.de/pressemitteilung/beauftragte-kritisiert-geplante-aenderungen-an-informationsfreiheit-und-datenschutzgesetz/>

⁹ Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit: TLfDI kritisiert mögliche Aufnahme einer neuen Bereichsausnahme im Thüringer Transparenzgesetz, 25.06.2026, <https://tlfdi.de/aktuelles/tlfdi-kritisiert-moegliche-aufnahme-einer-neuen-bereichsausnahme-im-thueringer-transparenzgesetz/>.

Fazit (Frage 18)

Der vorliegende Änderungsantrag zum Thüringer Transparenzgesetz würde das Ende der Informationsfreiheit im Freistaat einläuten. Wir halten die geplanten Bereichsausnahmen für kritische Infrastrukturen weder für erforderlich noch für verhältnismäßig, zumal es bereits jetzt wirksame Ausnahmeregelungen gibt. Anstatt den Blick populistisch auf diffuse Gefahren durch Offenheit zu richten, fordern wir die Thüringer Regierung auf, für resiliente Strukturen und ein zeitgemäßes Informationsmanagement¹⁰ zu sorgen. Eine Weiterentwicklung des Thüringer Transparenzgesetzes – etwa auf Basis der Erkenntnisse aus dem Evaluationsbericht und der Erfahrungen des Thüringer LfDI – sollte eine Verbesserung für die Bürger:innen nach sich ziehen und nicht weiter die Nachvollziehbarkeit politischen Handelns unterminieren.

Ansprechpersonen

Dr. Henriette Litta, henriette.litta@okfn.de

Dénes Jäger, denes.jaeger@okfn.de

Ben Burmeister, ben.burmeister@okfn.de

Open Knowledge Foundation Deutschland

Singerstraße 109, 10179 Berlin

<https://okfn.de>

¹⁰ Christina Willems, Dénes Jäger: Transparenz ist nicht das Problem: Öffentliche Stellen brauchen widerstandsfähige Strukturen und Informationsmanagement, 29.01.2026, <https://okfn.de/blog/2026/01/transparenz-ist-nicht-das-problem-%C3%B6ffentliche-stellen-brauchen-widerstandsf%C3%A4hige-strukturen-und-informationsmanagement/>.